

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
| Postfach 2031 | 25510 Itzehoe

Amt Marne-Nordsee
Der Amtsvorsteher
-für die Gemeinde Neufeld-
Alter Kirchhof 4-5
25709 Marne

Ihr Zeichen: 511004
Ihre Nachricht vom: 20.07.2023 und 21.07.2023
Mein Zeichen: 46207 – Itzehoe – 555.811 – 51.076
Meine Nachricht vom:

Birte Aßmann
birte.assmann@lbv-sh.landsh.de
Telefon: (04821) 66-2698
Telefax: (04821) 66-2748

nachrichtlich:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Arbeit, Technologie und Tourismus des
Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 28
24171 Kiel
per E-Mail an ref41-bauleitplanung@wimi.landsh.de

1. August 2023

Neufeld, Kreis Dithmarschen; Aufstellung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 7 „Wohnmobilstellplatz“
Beteiligung gemäß § 4 Absatz 1 BauGB
Planungsanzeige gemäß § 11 LaPlaG

Mit o.g. Schreiben legen Sie mir die im Betreff genannte Bauleitplanung der Gemeinde Neufeld mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 08.09.2023 vor.

Die Plangebiete sind nicht identisch.

Die Flächen des Bebauungsplanes Nr. 7 liegen jedoch vollständig im Gebiet der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Alle Flächen liegen im Bereich der freien Strecke der Landesstraße 143 (-L 143-).

Gegen die o.g. Bauleitplanung habe ich **keine Bedenken**, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der L 143, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.

Die Anbauverbotszone ist in der Planzeichnung des Flächennutzungs- und/oder Bebauungsplanes mit Maßangabe (20 m) durchgängig entlang der L 143 darzustellen.

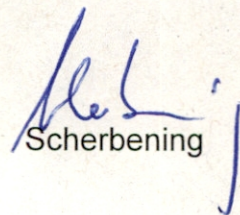
2. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der L 143 nicht angelegt werden.

Die verkehrliche Erschließung hat ausschließlich über das gemeindliche Straßennetz zu erfolgen.

Ich weise darauf hin, dass nach § 24 Absatz 3 StrWG eine Änderung einer Zufahrt erlaubnis- und gebührenpflichtig ist. Dies gilt auch, wenn die Zufahrt einen wesentlich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll.

3. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartende Verkehrsmenge auf der L 143 berücksichtigt wird und die Bebauung ausreichend vor Immissionen geschützt ist. Immissionsschutz kann vom Baulasträger der L 143 nicht gefordert werden.

Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen.


Scherbening